



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 20.04.2021
– Auszug aus Drucksache 18/15472 –**

Frage Nummer 74

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie die IT-Sicherheit und Datensicherheit der Luca-App auf Quell-Code-Ebene von unabhängigen IT-Expertinnen und -Experten prüfen lassen, kann die Staatsregierung ausschließen, dass weitere Sicherheitslücken zur Veröffentlichung personenbezogener Daten führen können und wurde die – für Datenverarbeitungsvorgänge in diesem Ausmaß gesetzlich vorgeschriebene – Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung) durchgeführt und veröffentlicht (bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Da zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung im Vergabeverfahren keiner der Anbieter Sourcen offengelegt hatte, mussten die Anbieter unterschiedliche Nachweise (u. a. IT-Sicherheitszertifikate, Pen-Test-Ergebnisberichte, Datenschutzkonzepte, IT-Sicherheitskonzepte gemäß Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Grundschutz) vorlegen, die im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens geprüft wurden. Da der Quell-Code zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung stand, fand eine darauf basierende Prüfung der Angebote im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht statt. Das Staatsministerium für Digitales hat sich jedoch – noch vor Veröffentlichung des Quellcodes – das Recht einräumen lassen, den Quellcode durch die Datenschutzaufsichtsbehörden und das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik prüfen zu lassen. Aktuell sind keine Sicherheitslücken bekannt, durch die personenbezogene Daten von Gästen öffentlich zugänglich waren. Auch Tage nach Offenlegung aller Sourcen ist keine entsprechende Sicherheitslücke gefunden worden. Die bayerischen Datenschutzbehörden waren von Beginn an in das Verfahren eingebunden. Sie haben auf Grundlage der im Vergabeverfahren vorgelegten Unterlagen signalisiert, dass die beiden zur Auswahl stehenden Systeme mit ihrer jeweiligen technischen Grundkonzeption datenschutzkonform ausgestaltbar sind, und die Bereitschaft erklärt, für die Lösung von auftretenden Kritikpunkten sowohl technisch als auch rechtlich beratend zur Verfügung zu stehen.

Luca hat eine Datenschutzfolgeabschätzung erstellt. Ob hierzu eine Pflicht bestand, kann derzeit dahinstehen. Diese Datenschutzfolgeabschätzung muss jedoch nach der DSGVO nicht veröffentlicht werden.